

Zu entrichtende Gebühren:

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

€ 26,00 binnen zwei Wochen

durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein oder durch Barzahlung bei uns (Zimmer 418, Mo – Fr, 8 – 12 Uhr) vorzunehmen.

Es werden auch andere Zahlungsformen akzeptiert (Bankverbindung PSK IBAN Code: AT220100000005240009, BIC. Code: BUNDATWW) - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: VII-1762) bitte anführen.

Allgemeine Gebühreninformation:

Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung:

Anzeige: (schriftlich)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten und sonstige Beilagen	3,90 Euro als Beilagegebühr pro Bogen, höchstens aber € 21,80 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG
	Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten (gem. Anl. 1/A/2 BVwAbgV)
Anmerkung:	ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter
Vereinsregisterauszug (beantragt)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 7,20 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV

Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, der Funktionsperiode (sofern neu gewählt wurde) und der Vertretungsregelung nach außen, sowie eine Verlegung des Sitzes außerhalb Wiens.

Im Falle der Erhebung einer Beschwerde wären Gebühren in der Höhe von 1x 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.